

**Förderverein**  
Albert – Einstein - Gymnasium  
Neubrandenburg e.V.

Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Albert – Einstein - Gymnasiums“ e.V. und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Albert-Einstein-Gymnasium.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- \* Beiträge zur materiell-technischen Ausstattung des Gymnasiums,
- \* Zuwendungen zur Absicherung sozialkultureller und sozialpolitischer Belange des Gymnasiums,
- \* Förderung von Verbindungen zwischen Gymnasium und Region,
- \* finanzielle Unterstützung von Schulwettbewerben,
- \* Förderung des Schüler- und Lehreraustausches innerhalb und außerhalb Deutschlands,
- \* Förderung und Pflege schulischer Traditionen und der Gymnasiumsgeschichte u.a.m.
- \* Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- \* Bekämpfung des Drogenmissbrauchs,
- \* Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- \* Sammlung von Sach- und Geldspenden zur Realisierung oben genannter Ziele.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
2. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins, Haftung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Erträge aus dem Vereinsvermögen
4. Geld- und Sachspenden
5. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Förderverein ermöglicht folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - Persönliches Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.
  - Förderndes Mitglied können juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.
  - Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise im Sinne des Vereines verdient gemacht haben oder sich für den Verein einsetzen werden.

# Förderverein

Albert – Einstein - Gymnasium  
Neubrandenburg e.V.

2. Beginn der Mitgliedschaft
  - Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
  - Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
  - Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
3. Ende der Mitgliedschaft
  - Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des persönlichen Mitglieds bzw. mit der Auflösung des fördernden Mitglieds als juristische Person.
  - Der Austritt aus dem Verein ist persönlichen und fördernden Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.  
Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  - Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss des persönlichen bzw. fördernden Mitglieds, wenn
    - das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein Schaden zufügt;
    - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
    - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.
  - Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
  - Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
  - Entgegennahme des Jahres- u. Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Anhörung von Beschwerdeführern gegen Vorstandsbeschlüsse
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Albert-Einstein-Gymnasiums <http://www.aeg-nb.de> .
  2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht.  
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (Auf die Beschlussfähigkeit der MV unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.)
  3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einzelner, offener, auf Antrag auch in geheimer Wahl.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten

# Förderverein

Albert – Einstein - Gymnasium  
Neubrandenburg e.V.

Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4. Geheime Beschlussfassung erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag stellt. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer
2. Vertreter im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Kassenwart.
3. Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Aufgaben des Vorstandes:  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegen die Rechnungslegung sowie die Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresberichte.
6. Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht sind  
Die Schulleiterin/ der Schulleiter, die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Schulleiternrates und weitere vom Vorstand zu berufenden Personen. Sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## § 9 Satzungsänderung

1. Der Antrag auf Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bei der Einladung bekannt zu geben.
2. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Vereinsauflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder in einer von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichneten Eingabe beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin durch besondere schriftliche Mitteilung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Auflösung enthalten.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gem. §52 AO an den „Lebenshilfe für geistig Behinderte – Ortsverein Neubrandenburg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neubrandenburg, 16. Juni 2018